



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER HALMBURGER GMBH UND HALMBURGER SYSTEMS GMBH („AEB“)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden (Halmburger) und dem Lieferanten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch wenn der Kunde Leistungen oder Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder bezahlt, gilt dies nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter. Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist in jeder Hinsicht ausdrücklich nicht-exklusiv. Im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist keine Partei berechtigt, den Namen, das Logo, eine Marke, Dienstleistungsmarke, den Handelsnamen oder sonstige Schutzrechte der jeweils anderen Partei zu verwenden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei für jeden einzelnen Fall.

PREISE. Die Preise für die Produkte ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste des Lieferanten oder aus schriftlich bestätigten Angeboten. Rückwirkende Preisänderungen sind ausgeschlossen. Preissenkungen, die für die Produkte gelten und in der aktuellen Preisliste oder anderweitig vom Lieferanten bekanntgegeben wurden, finden auch auf bereits erteilte, aber noch nicht ausgelieferte Bestellungen Anwendung. Im Falle von Abweichungen zwischen dem in der Bestellung angegebenen Preis und einem zuvor vom Lieferanten schriftlich bestätigten Preis gilt stets der für den Kunden günstigere Preis. Maßgeblich und bindend ist insbesondere die zuletzt zwischen den Parteien übermittelte und dokumentierte Preisvereinbarung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

LIEFERUNGFÄHIGKEIT. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich schriftlich, falls er eine Bestellung nicht erfüllen kann. Diese Mitteilung muss Gründe, voraussichtliche Dauer der Verzögerung oder des Mengenausfalls sowie etwaige vorgeschlagene Maßnahmen enthalten. Unterlässt der Lieferant diese rechtzeitige Mitteilung, gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung.

LIEFERUNG. Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Lieferung der Produkte eine vollständige Wareenausgangskontrolle gemäß den Anforderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durchzuführen. Diese Kontrolle hat sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen, Qualitätsstandards sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Produkte fristgerecht geliefert werden. Eine Lieferung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb eines Zeitfensters von drei (3) Kalendertagen vor bis spätestens zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Lieferort eingeht. Der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Schäden zu verlangen, die aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung resultieren. Dies umfasst insbesondere Stillstandskosten, Mehrkosten durch kurzfristige Ersatzbeschaffungen bei Dritten, Vertragsstrafen sowie Schadensersatzforderungen von Kunden des Käufers und sonstige vorhersehbare Folgeschäden.

EPIDEMISCHE FEHLER. Enthält eine Lieferung Produkte mit einer epidemischen Fehlerquote (1%), so gilt sie als nicht vertragsgemäß. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen, sofern er nicht ausdrücklich und schriftlich einer teilweisen Annahme unter individuell akzeptierten Bedingungen zustimmt.

LIEFERBEDINGUNGEN. Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei Haus (*DDP gemäß Incoterms® 2020*) an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Risiken bis zur vereinbarten Empfangsstelle, einschließlich Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Abgaben und sonstiger Importformalitäten. Eigentum sowie Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Produkte gehen erst mit der Lieferung und formellen Annahme am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontroll-, Handels- und Zollvorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse und behördlichen Erklärungen jeder Sendung beigelegt sind. Der Lieferant stellt den Kunden von sämtlichen Geldbußen, Strafzahlungen oder Verzögerungen frei, die aus einer Nichtbeachtung dieser Versand- oder Handelsvorschriften resultieren.

PRODUKTEINSTELLUNG. Entscheidet sich der Lieferant, die Herstellung eines unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgedeckten Produkts einzustellen, so hat er den Kunden spätestens sechs (6) Monate vor der geplanten Einstellung schriftlich hierüber zu informieren (im Folgenden „Einstellungsmeldung“). Diese Mitteilung muss die betroffenen Produkte, die entsprechenden Teilenummern und relevante Spezifikationen klar benennen sowie die Gründe für die Einstellung und alle technischen Unterlagen enthalten, die für eine Übergangsplanung erforderlich sind. Im Anschluss an die Einstellungsmeldung gewährt der Lieferant dem Kunden ein „Last Time Buy“ (*LTB*) Zeitfenster von weiteren sechs (6) Monaten, in dem der Kunde endgültige Bestellungen für die betroffenen Produkte aufgeben kann. Die Lieferung dieser LTB-Mengen soll innerhalb von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Einstellungsmeldung erfolgen. Alle LTB-Bestellungen werden zu den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen, Konditionen und Bedingungen ausgeführt.

EINSCHRÄNKUNGEN PRODUKTÄNDERUNG. Der Lieferant darf keine Änderungen am Design, an der Fertigung, Montage, Prüfung, Verpackung, Inspektion, Stückliste, den verwendeten Materialien, an Lieferanten kritischer Komponenten, am Fertigungsstandort, an Software/Firmware oder an Prozessparametern vornehmen, die Form, Passform, Funktion, Zuverlässigkeit, elektrische oder mechanische Leistung oder den Konformitätsstatus des Produkts beeinflussen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden einzuholen.

GEWÄHRLEISTUNG. Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass die Produkte in Gebäude festeingebaut werden und damit Bestandteil eines Bauwerks im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften werden können. Daher gelten ergänzend folgende Bestimmungen: (a) (i) Dem Lieferanten ist bekannt, dass durch Einbau- und Nacharbeitsmaßnahmen beim Endkunden erhebliche Kosten entstehen können. Bei Vorliegen eines Mangels verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche zur Mangelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Ausbau mangelhafter Produkte erfolgt grundsätzlich entweder durch den Kunden von Halmburger (z. B. einen Handwerker) oder wird direkt von Halmburger organisiert. Die hierdurch entstehenden Kosten – einschließlich Transport-, Wiedereinbau- und sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung – trägt der Lieferant in vollem Umfang; (ii) Im Falle von Mängeln, die erst nach Einbau in die Räumlichkeiten der Kunden des Kunden erkennbar werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend um die Dauer der Behebung der Mängel sowie um die Zeit, in der der Kunde aufgrund des Mangels nicht über die volle Nutzbarkeit des Produkts verfügt. (b) Der Lieferant gewährleistet, dass nach bestem aktuellem Wissen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinen



Einkaufsbedingungen die Herstellung, der Verkauf, das Angebot zum Verkauf und die Nutzung der Produkte, wie in den Unterlagen des Lieferanten beschrieben und im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen, keine gültigen und durchsetzbaren Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Markenrechte Dritter verletzen. Falls der Lieferant zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Wirksamwerden der Allgemeinen Einkaufsbedingungen tatsächliche Kenntnis von einer solchen potenziellen oder tatsächlichen Rechtsverletzung erlangt, wird er den Kunden unverzüglich schriftlich informieren und dabei vollständige Angaben machen, einschließlich betroffener Produkte, betroffener Rechtsordnungen und bekannter Rechtsverfahren.

HÖHERE GEWALT. Keine Partei haftet für das Ausbleiben oder die Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag (außer Zahlungsverpflichtungen), soweit diese durch Umstände oder Ereignisse außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs verursacht werden.

COMPLIANCE. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Produkte sowie deren Verpackungen, Kennzeichnungen, Materialien, Bestandteile und begleitende Unterlagen allen jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere solchen der Europäischen Union und Deutschlands. Dies umfasst unter anderem, aber nicht abschließend, die Einhaltung von: CE-Kennzeichnungspflichten, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, WEEE-Richtlinie 2012/19/EU, Verpackungsgesetz (VerpackG), sowie aller sonstigen anwendbaren Produkt-, Umwelt-, Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung alle erforderlichen Konformitätsnachweise, wie z. B. EU-Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, technische Dokumentationen, Materialangaben, Registrierungsnummern oder Prüfberichte, unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN. Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben, offenzulegen oder für andere Zwecke als zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach deren Beendigung.

GEISTIGES EIGENTUM. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser AEB gewährt der Lieferant dem Kunden hiermit:

- (i) eine nicht-exklusive, übertragbare, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten, die in den Produkten verkörpert sind, ausschließlich zum Zweck der Integration der Produkte in die Produkte des Kunden sowie zur Vermarktung und zum Vertrieb dieser Produkte an Kunden des Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wiederverkäufer, Vertriebspartner und Endkunden;
- (ii) eine nicht-exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz unter den geistigen Eigentumsrechten des Lieferanten, die in den Produkten verkörpert sind, zur Gewährung von Unterlizenzen an die Kunden des Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wiederverkäufer, Vertriebspartner und Endkunden, ausschließlich zum Zweck der Vermarktung, des Vertriebs und der Nutzung der Produkte, wie in die Produkte des Kunden integriert.

VERSICHERUNG. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten und ggf. durch Beauftragung von Subunternehmern, folgende Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten: (i) Betriebshaftpflichtversicherung: Der Lieferant muss eine

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Euro pro Schadensfall abschließen. (ii) Produkthaftpflichtversicherung: Der Lieferant muss eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Euro pro Schadensfall abschließen, die Schäden abdeckt, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. (iii) Erweiterte Produkthaftung: Der Lieferant muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abschließen, die auch Risiken im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Nacharbeitung von Produkten in den Räumlichkeiten der Kunden des Kunden, wie im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen, abdeckt.

ABTRETUNG. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ganz oder teilweise, durch den Lieferanten ist ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Kunden unzulässig und unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe an Dritte, Subunternehmer, verbundene Unternehmen oder im Rahmen eines Asset Deals oder einer Unternehmensumstrukturierung. Der Lieferant darf insbesondere keine vertraglichen Verpflichtungen oder Erfüllungshandlungen auf Subunternehmer oder sonstige Dritte übertragen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Kunden eingeholt zu haben. Eine erteilte Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner originären Verantwortung gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder im Rahmen eines Unternehmensverkaufs, einer Verschmelzung oder Umstrukturierung zu übertragen, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche vertraglichen Verpflichtungen übernimmt. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für sämtliche Rechtsnachfolger, Erwerber, Gesamtrechtsnachfolger oder zulässige Abtretungsempfänger der Vertragsparteien. Der Lieferant hat Änderungen seiner rechtlichen Struktur, insbesondere im Hinblick auf Kontrolle, Eigentumsverhältnisse oder wirtschaftliche Einflussnahme (z. B. durch Gesellschafterwechsel oder Kontrollwechsel), dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines Kontrollwechsels beim Lieferanten ist der Kunde berechtigt, jede von diesem Kontrollwechsel betroffene Bestellung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu stornieren oder zu kündigen, wenn der neue Kontrolleigentümer ein Wettbewerber des Kunden ist oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Lieferanten dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. Eine bereits erfolgte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten steht dem Kündigungsrecht nicht entgegen.

ALLGEMEINES. Es gilt ausschließlich, das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Kunden.

VERTRAGSPARTNER/KUNDE. Gemäß Bestellformular: Halmburger GmbH oder Halmburger Systems GmbH – Sitz der Gesellschaften: Wasserburger Str. 8, 84427 Sankt Wolfgang/Obb.

STAND: 26.08.2025